

► Rechtsscheinwirkung einer Urkunde

Kraftloserklärung der Vollmacht auch bei unauffindbarer Urkunde

| Auch wenn die Vollmacht durch Widerruf erloschen ist, gilt die Vertretungsmacht gegenüber Dritten fort, wenn die Urkunde dem Dritten bei Vertragsabschluss in Urschrift oder Ausfertigung vorgelegen hat. Diese Rechtsscheinwirkung gilt so lange, bis die Urkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird (§ 172 Abs. 2 BGB), so das OLG München OLG München (27.6.18, 34 Wx 438/17, Abruf-Nr. 204511). |

Der verstorbene Ehemann hatte seiner Ehefrau zu Lebzeiten eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Die Vollmacht galt über den Tod hinaus. Nach dem Tod des Ehemanns beantragten dessen Kinder als Alleinerben beim AG die Kraftloserklärung der Vollmacht. Die Kinder hatten zuvor die Vollmacht widerrufen, wo sich die Ausfertigung der Urkunde befinde sei ungewiss. Das AG wies dieses Ansinnen zurück. Es fehle bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis. Der Vollmachtgeber sei verstorben, eine missbräuchliche Verwendung der Vorsorgevollmacht drohe nicht. Dies sieht das OLG München – zu Recht – anders: Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsscheinwirkung der Vollmachtsurkunde (s. o.).

MERKE | Das Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach § 176 BGB fehlt nur in besonderen Ausnahmekonstellationen, in denen der Vollmachtgeber in vergleichbar sicherer Weise wie durch eine öffentlich bekannt gemachte Kraftloserklärung vor Haftungsrisiken geschützt ist – z.B. wenn die Rückgabe der Urkunde positiv feststeht oder wenn aufgrund einer aus der Urkunde hervorgehenden zeitlichen Befristung der Vollmacht deren Unwirksamkeit im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung feststeht.

► Rente

Todesfall: Vorschuss auf Witwen- bzw. Witwerrenten

| Was im Todesfall eines Ehepartners oft vergessen wird: Bezog der Verstorbene schon eine Rente, kann bei der Rentenversicherung ein Vorschuss auf die Witwen- bzw. Witwerrente beantragt werden. |

Der Vorschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod zu beantragen. Er beträgt das 3-Fache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags und wird als Überbrückungshilfe in einer Summe gezahlt. Während dieses Sterbevierteljahres wird Einkommen, dass der Hinterbliebene möglicherweise erzielt, nicht angerechnet.

PRAXISTIPP | Der Hinterbliebene muss allerdings 2 Anträge stellen,

- einen auf Vorschusszahlung, als auch einen
- formellen Renten Antrag.

Bei Fragen zu Antragstellung oder Vorschusszahlung kann der Rentenversicherungsträger kontaktiert werden (www.deutsche-rentenversicherung.de).



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/sr
Abruf-Nr. 204511

Rechtsschein-
wirkung der
Vollmachtsurkunde

Urkunde konnte
hier nicht vorgelegt
werden